

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2020

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Fachgruppen der Wirtschaftskammer Kärnten (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2019 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. Dezember 2019 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gemäß § 123 Abs 9, 2. Satz WKG:

„Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019	Planende Baumeister, Baumeistergewerbe, Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe 1. Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres Stufe 1: SV Beitragssumme bis 600.000,00 € Stufe 2: SV Beitragssumme über 600.000,00 € bis 1,200.000,00 € Stufe 3: SV Beitragssumme über 1,200.000,00 € 2. Fixer Mindestbetrag Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	1,5 Promille 1,5 Promille 1,5 Promille 350,00 175,00
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.04.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Pro Mitglied ein fester Betrag für die Berufszweige Dachdecker, Glaser und Spengler sowie allen sonstigen Berufszweigen Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige Für einen zweiten Berufszweig an derselben Betriebsstätte Keine Staffelung nach der Rechtsform Von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres alle Berufszweige umfassend Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	0,00 300,00 187,50 0,25 Prozent 125,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger sowie aller sonstigen Berufszweige (ausgenommen Keramiker) Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Keramiker Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige Deckelung (= Maximalbetrag) Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 123,75 Euro. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	0,00 330,00 247,50 0,80 Prozent 3.000,00 123,75

105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.05.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. Pro Berufsweig: Ein fester Betrag Maler 180,00 Ein fester Betrag Tapezierer 308,00 Ein fester Betrag Lederwarenerzeuger, Gürtel- und Riemen- erzeuger und Sattler 125,00 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes für die Berufsweige: Maler 1,20 Prozent Tapezierer 0,20 Prozent Lederwarenerzeuger, Gürtel- und Riemenerzeuger und Sattler 0,20 Prozent 3. Pro Betriebsstätte in den Berufsweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen 0,00 Höchstbetrag Maler 2.700,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.05.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. Pro Berufsweig ein fester Betrag Bodenleger 280,00 ein fester Betrag Pflasterer 230,00 ein fester Betrag Steinmetze 355,00 ein fester Betrag aller Sonstigen der Bauhilfsgewerbe 149,00 ein fester Betrag Betonwarenerzeuger und Transportbeton 263,00 ein fester Betrag Sand-, Schotter-, Kieserzeuger und Steinbruchunternehmer 215,00 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes für die Berufsweige: Bodenleger 0,60 Prozent Pflasterer 0,00 Prozent Steinmetze 0,70 Prozent alle Sonstigen 0,35 Prozent 3. Pro Betriebsstätte in den Berufsweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller Sonstigen alle Berufsweige umfassend ein fixer Betrag 0,00 4. Höchstbeitrag Bodenleger 5.000,00 Höchstbeitrag Bauhilfsgewerbe (aller sonstigen der Bauhilfs- gewerbe, Betonwarenerzeuger und Transportbeton, Sand-, Schotter-, Kieserzeuger und Steinbruchunternehmer) 1.600,00 5. Staffelung nach der Rechtsform Pflasterer Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten	
107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Ein fester Betrag pro Betriebsstätte 730,00 Bei weiteren Betriebsstätten 365,00 Ein fester Betrag pro Mitglied 0,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an den Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0,65 Prozent Deckelung (= Maximalbetrag) 4.500,00 Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50 Prozent 365,00	

		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte	
108	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2019	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:</p> <p>a) Tischler (Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke, Zusammenbau von Möbelsätzen)</p> <p>b) Holzgestalter (Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art, Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter, Wurzelschnitzer)</p> <p>c) sowie alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte</p>	<p>0,00</p> <p>335,00</p> <p>130,00</p> <p>130,00</p> <p>0,70 Prozent</p> <p>0,00</p> <p>65,00</p>
110	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2019	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassen ein fixer Betrag</p> <p>2. Pro Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen ein fester Betrag</p> <p>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer sowie aller Sonstigen</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p>	<p>80,00</p> <p>80,00</p> <p>0,12 Prozent</p> <p>5.000,00</p>
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2019	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag</p> <p>2. Pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag</p> <p>3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, sowie aller Sonstigen</p>	<p>87,00</p> <p>88,00</p> <p>0,16 Prozent</p>

		Keine Staffelung nach der Rechtsform Höchstbetrag Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten	1.200,00
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. Pro Betriebsstätte Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag 2. Pro Berufszweig Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag 3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent alle Berufszweige umfassend Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen, sowie aller Sonstigen Keine Staffelung nach der Rechtsform Höchstbetrag Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten	97,00 97,00 0,09 Prozent 5.000,00
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 10.05.2019	– Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs 12 WKG – Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen	175,00 350,00 0,10 Prozent 87,00
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. Pro Betriebsstätte Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik, sowie aller Sonstigen alle Berufszweige umfassend ein fixer Betrag 2. Pro Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik, sowie aller Sonstigen ein fester Betrag 3. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % alle Berufszweige umfassend Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,	94,00 95,00

		<p>Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik, sowie aller Sonstigen</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,10 Prozent</p> <p>1.500,00</p>
115	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019</p>	<p>1. Die Sozialversicherungssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres aller Berufszweige</p> <p>2. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen ein fixer Betrag: Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner Vulkaniseure sowie alle Sonstigen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00 Prozent</p> <p>229,00 250,00 229,00 229,00</p> <p>114,50</p>
116	<p>LI Kunsthandwerke</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.01.2019</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: Buchbinder Kartonagewaren- und Etuierzeuger Gold- und Silberschmiede Uhrmacher sowie aller Sonstigen Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände Musikinstrumentenerzeuger</p> <p>Abschlag in % für die 2. oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>175,00 175,00 175,00 175,00 155,00 155,00</p> <p>100 Prozent</p> <p>0,00 Prozent</p>
117	<p>LI Mode- und Bekleidungstechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2019</p>	<p>Für folgende Berufszweige werden die Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen pro Berufszweig festgelegt:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürschner 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber 3. Präparatoren 4. Zurichter 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler) 7. Gerber und Lederfärber 8. Lederlackierer 9. Appreteure von Leder und Rohwaren <p>b) Bekleidungsgewerbe, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidermacher 2. Schulterpolstererzeuger 3. Schnittzeichner 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign) 	

5. Kleider- und Kostümverleiher
6. Änderungsschneiderei
7. Wäschewarenhersteller
8. Krawattenerzeuger
9. Hutmacher
10. Modisten
11. Kunstblumenerzeuger
12. Federschmücker
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker
2. Stricker
3. Großmaschinesticker
4. Ausschneider
5. Stickereizeichner
6. Scherler
7. Musterzeichner
8. Maschinesticker
9. Gold-, Silber- und Perlensticker
10. Handsticker
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren
12. Tamburierer
13. Spitzenklöppler
14. Maschinestriker, Handstriker
15. Wirker
16. Weber (Tuchmacher)
17. Fleckerlteppisch-Weber
18. Bänderzeuger
19. Teppichknüpfer
20. Teppichreparatur
21. Posamentierer
22. Schnur- und Börtelmacher
23. Gold- und Silberdrahtzieher
24. Gold- und Silberplattner und -spinner
25. Woll- und Seidenadjustierer
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz
27. Seiler
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien
29. Kunststopfer
30. Repassierer
31. Plissierer
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmherstellung aus textilem Material

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

1. Textilreiniger
2. Färber
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen
5. Appreteure
6. Zeugdrucker
7. Tuchscherer
8. Wollwäscher
9. Webwarensenger
10. Schal- und Bandausschneider
11. Wäscher
12. Wäschebügler
13. Heißmangler
14. Wäscheroller
15. Wäscheverleiher
16. Bleicher
17. Vorhangappreteure
18. Übernahmestellen für Textilreinigung
19. Waschen und Färben
20. Mietwaschküchen
21. Münzkleiderreinigung sowie
22. Tiefenreinigung von Matratzen

sowie aller Sonstigen festgelegt:

		<p>Pro Berufszweig folgende feste Beträge:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler 300,00</p> <p>b) Bekleidungsgewerbe 166,00</p> <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler 160,00</p> <p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber 249,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige:</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler 0,00 Prozent</p> <p>b) Bekleidungsgewerbe 0,50 Prozent</p> <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Posamentierer und Seiler 0,05 Prozent</p> <p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber 0,40 Prozent</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
118	<p>LI Gesundheitsberufe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:</p> <p>a) Augenoptiker 355,00</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker 355,00</p> <p>c) Hörakustiker 160,00</p> <p>d) Orthopädietechniker 245,00</p> <p>e) Bandagisten 245,00</p> <p>f) Schuhmacher 298,00</p> <p>g) Orthopädieschuhmacher 486,00</p> <p>h) Zahntechniker 410,00</p> <p>i) Niederwarenerzeuger 160,00</p> <p>zuzüglich ein Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen:</p> <p>a) Augenoptiker 0,50 Prozent</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker 0,50 Prozent</p> <p>c) Hörakustiker 0,60 Prozent</p> <p>d) Orthopädietechniker 0,20 Prozent</p> <p>e) Bandagisten 0,20 Prozent</p> <p>f) Schuhmacher 0,00 Prozent</p> <p>g) Orthopädieschuhmacher 0,00 Prozent</p> <p>h) Zahntechniker 0,90 Prozent</p> <p>i) Niederwarenerzeuger 0,20 Prozent</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
119	<p>LI Lebensmittelgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfutterhersteller, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in der Höhe von 0,00 • Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfuttererzeuger, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: <ul style="list-style-type: none"> Berufszweig der Bäcker 180,00 Berufszweig der Fleischer 325,00 Berufszweig der Konditoren 322,00 Berufszweig der Müller und Mischfutterhersteller 210,00 Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelhersteller 170,00 	

		<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller und Mischfutterhersteller, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe <ul style="list-style-type: none"> Berufszweig der Bäcker 0,30 Prozent Berufszweig der Fleischer 0,50 Prozent Berufszweig der Konditoren 0,00 Prozent Berufszweig der Müller und Mischfutterhersteller 0,00 Prozent Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,00 Prozent Die Vermahlungsmenge und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird 0,00 Die Futtermittel-Produktionsmenge einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) und davon 0,00 Euro pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird 0,00 Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> Bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr 180,00 über 500.000 kg Verarbeitungsmenge pro Jahr 5.400,00 <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019	<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden pro Berufszweig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kosmetiker Handpfleger Masseur Fußpfleger Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe) Heilmasseur Piercer Tätowierer Visagisten Schlankeitsstudios Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina) Permanentmakeup Kosmetische Wickeltechniken sowie Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw sowie aller Sonstigen festgelegt: <p>Ein fester Betrag für diese Berufszweige mit jeweils 18,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte 187,00</p> <p>Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 25,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz 4,0 Promille</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 102,50 Euro (halbe Höhe des geringsten Mindestbetrages) zu entrichten. 102,50</p>	

121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2019	<p>Ein fester Betrag für die Berufszweige der Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner, Floristen (Blumenbinder und Blumeneinzelhändler), Kleinhandel mit Schnittblumen, sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige der Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner, Floristen (Blumenbinder und Blumeneinzelhändler), Kleinhandel mit Schnittblumen, sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner, Floristen (Blumenbinder und Blumeneinzelhändler), Kleinhandel mit Schnittblumen, sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründene(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage für die Berufszweige der Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner, Floristen (Blumenbinder und Blumeneinzelhändler), Kleinhandel mit Schnittblumen, sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00</p> <p>490,00</p> <p>0,44 Prozent</p> <p>245,00</p>
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2019	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>Berufsfotografen, Pressefotografen und Fotodesigner, Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera, Mikroverfilmern, Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen), Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung, Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten, Foto- und Bildagenturen, Fotoausarbeitungsbetriebe, Mini-Laboratorien sowie Digitale Bildbearbeitung</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>210,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.10.2019	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und für jeden der nachstehenden Berufszweige:</p> <p>Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs 4 GewO 1994 einzustufen sind, Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, Chemische Laboratorien, Hersteller von Arzneimitteln, Erzeuger pharmazeutischer Waren, Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, Pharmareferenten, Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln,</p>	

		<p>Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Hersteller von Haushaltschemikalien, Erzeuger von Kunststoffen, Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, Wachwarenerzeugung, Verarbeiter von Erdölprodukten, Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) sowie aller Sonstigen festgelegt</p> <p>Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) Hersteller von kosmetischen Artikeln Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)</p> <p>Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte in jedem Berufszweig</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweit- oder vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz/ Promillesatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz/Promillesatz ergeben, zu addieren sind</p> <p>Ruht (Ruhentage) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von 50 %, das sind 87,50 Euro bzw 72,50 Euro zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>175,00</p> <p>145,00 145,00</p> <p>145,00</p> <p>100 Prozent</p> <p>0,00</p> <p>87,50/72,50</p>
124	<p>LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019</p>	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhentage) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>310,00</p> <p>0,00 Prozent 0,00</p>
125A	<p>LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.06.2019</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Betriebsstätte ein fixer Betrag 2. Pro Mitarbeiter ein fixer Betrag (lt KGKK jeweils zum 1. März; ausgenommen Lehrlinge) 3. Ein Hebesatz in % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhentage) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p>	<p>956,00</p> <p>41,00</p> <p>0,00 Prozent</p>
125B	<p>FG Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.10.2019</p>	<p>Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte - für juristische Personen (GmbH oder Körperschaft öffentlichen Rechts)</p> <p>BKG Bestattung Kärnten GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte</p> <p>Ein Zuschlag pro Geschäftsfall Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter</p>	<p>290,00</p> <p>580,00</p> <p>740,00 740,00</p> <p>entfällt entfällt</p>

		<p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von 145,00 Euro zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>145,00</p>
126	<p>FG Gewerbliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2019</p>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag Zusätzlich pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adressenbüros b) Agrarunternehmer c) Berufsdetektive d) Bewachungsgewerbe e) Büroservice f) Call-Center g) Forstunternehmer h) Fundbüros i) Holzerkleinerer j) Informationsdienste k) Medienbeobachter l) Patentausüßer und -verwerter m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren o) Sprachdienstleister p) Tauchunternehmer q) Versandservice r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten s) Zeichenbüros sowie t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. <p>Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>27,00</p> <p>27,00</p>
127	<p>FG Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2019</p>	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) psychologische Berater, b) Ernährungsberater, c) sportwissenschaftliche Berater und d) Organisation von Personenbetreuung <p>mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in dem Berufszweig selbstständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig</p> <p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>108,00</p> <p>72,00</p> <p>0,00 Prozent</p>

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag	1,30 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,45 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag	3,35 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.04.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,59 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	32,50
205	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019 Beschluss des Präsidenten der Wirtschaftskammer Kärnten im Dringlichkeitswege vom 14.11.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag	1,75 Promille 65,00
		Sondergrundumlage Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,15 Promille 32,50
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,50 Promille 65,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	32,50

		Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,55 Promille 65,00 32,50
209	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind <u>Arbeitsgemeinschaften</u> , bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	2.180,19 0,00 2.180,19 0,00 0,40 Prozent 0,40 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille 0,00 0,00
210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019	Für die Sägeindustrie und für die Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen der Holzindustrie Kärnten der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestumlage 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem ÖHU). Mindestumlage (bei einem Rundholzeinsatz von 1 - 132 FM) Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage In diesem Fall und bei verpachteten Betrieben entfällt die Mindestumlage für den Rundholzeinsatz.	3,00 Promille 4,29 Promille 65,00 0,25 33,00 32,50

211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,45 Promille 65,00 32,50
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden - Berufsgruppe Textilindustrie - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Mindestbetrag für alle Mitglieder - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden - Berufsgruppe Textilindustrie - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,45 Promille 1,85 Promille 2,05 Promille 1,95 Promille 1,45 Promille 223,00 223,00 150,00 200,00 70,00 35,00
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	5,52 Promille 150,00 75,00
215	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,75 Promille 65,00 32,50
216	FV Metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,75 Promille 3,35 Promille 65,00 32,50

217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.10.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,58 Promille 65,00 32,50
	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,00 Promille 65,00 32,50

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 149,00 56,00 80,00
		Staffelung nach der Rechtsform Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.08.2019	Trafikanten Einzelhandel: 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage Großhandel: Fester Betrag pro Betriebsstätte Lottokollekturen und Klassenlosgeschäftsstellen 0,04 % der Vorjahresglückspielumsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien, sofern keine Grundumlage als Tabakwaren-Einzelhandel entrichtet wurde. Keine Staffelung nach der Rechtsform	 0,079 % 30,00 3.000,00 0,04 %

		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> Mehrfachsortimenter 149,00 Einfachsortimenter 120,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft 0,00 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure 120,00 Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien 120,00 Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren 120,00 Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf 120,00 <p>alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3; Keine Kumulierung unter Punkte 2. und 3.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0,00
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2019	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00 Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 87,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) 0,00 Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln 0,00 Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch und gefroren)] 0,00 Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen 0,00 Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) 0,00 Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern 0,00 Alle Sonstigen 0,00 <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	0,00
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: <ul style="list-style-type: none"> Mehrfachsortimenter 149,00 Einfachsortimenter 136,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft 0,00 	0,00

		<p>4. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Handel mit Heizölen und Flüssiggas alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3.;</p> <p>Keine Kumulierung unter Punkte 2., 3. und 4.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	136,00
306	<p>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Nebenbetreute Mitgliedschaft</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Marktfahrer Markthändler Straßenhändler Wanderhändler Handel mit Christbäumen alle Sonstigen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>128,00</p> <p>128,00</p> <p>128,00</p> <p>128,00</p> <p>128,00</p> <p>80,00</p>
307	<p>LG Außenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG)</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00</p> <p>110,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>
308	<p>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG)</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) alle Sonstigen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>0,00</p> <p>149,00</p> <p>90,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>

		<p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
309	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>125,00</p>
310	<p>LG Papier- und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 149,00</p> <p>Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 77,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren 0,00</p> <p>Alle Sonstigen 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00</p>
311	<p>LG Handelsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>134,00</p>
312	<p>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <p>Mehrfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 155,50</p> <p>Einfachsormenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 146,00</p> <p>Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <p>Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf 0,00</p> <p>Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus 0,00</p> <p>Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede 0,00</p>	<p>0,00</p>

		<p>Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik Sammelstücken Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen Alle Sonstigen</p>	<p>0,00 0,00 0,00 0,00 0,00</p>
		<p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	
313	<p>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln Holz Holzfabrikaten, Holzhäusern Baustoffen Bauelementen und Flachglas Fertigteilhäuser</p>	<p>0,00 149,00 90,00 25,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00</p>
		<p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
314	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Nebenbetreute Mitgliedschaften 3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die folgenden Berufszweige: Computer und Computersysteme Sekundärrohstoffe alle Sonstigen: geregelt unter Punkt 2.</p>	<p>0,00 149,00 77,00 0,00 77,00 150,00</p>
		<p>Keine Kumulierung der Punkte 2. und 3.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Nebenbetreute Mitgliedschaft</p>	<p>0,00 149,00 141,00 0,00</p>

		<p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Automobile und Motorräder einschließlich Bereifung, Zubehör und Ersatzteile Flugzeuge einschließlich Zubehör und Ersatzteile Motorboote einschließlich Zubehör und Ersatzteile Alle sonstigen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00 0,00 0,00 0,00</p>
316	<p>FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</p> <p>Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 30.09.2019</p>	<p>– Pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG.</p>	<p>110,00 110,00 55,00</p>
317	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter Einfachsortimenter Nebenbetreute Mitgliedschaft</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Handel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Telekommunikation Elektrogeräte einschließlich Zubehör und Ersatzteile Musikinstrumenten und deren Zubehör Bild- und Tonträger, Video- und Computerspielen Elektroinstallationsmaterial elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör Videotheken Möbeln, Büromöbeln Raumausstattungswaren und Heimtextilien Orientteppichen Wohnaccessoires alle Sonstigen: geregelt unter Punkte 2. und 3.</p> <p>Keine Kumulierung unter Punkte 2. und 3.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00 149,00 100,00 0,00 0,00</p>
318	<p>LG Versand-, Internet- und Allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) - geregelt unter Punkt 3. Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG)</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Versand- und Internethandel b) Warenhäuser c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln d) Blumengroßhandel e) Handel mit Altwaren sowie</p>	<p>0,00 146,00 0,00 0,00 60,00</p>

		<p>f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören</p> <p>4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0,00
320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.08.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: Mehrfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00 Einfachsortimenter (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gem LK-Beschluss zu § 44 WKG) 0,00</p> <p>3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Versicherungsagenten 180,00 b) Tippgeber im Bereich Versicherungsagenten 104,00 c) alle Sonstigen 180,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0,00

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
401	FV Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: - Betriebsart Banken und Bankiers - Betriebsart Casinos Austria AG - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: - Betriebsart Banken und Bankiers - Betriebsart Casinos Austria AG - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: - Betriebsart Banken und Bankiers - Betriebsart Casinos Austria AG - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: - Betriebsart Banken und Bankiers - Betriebsart Casinos Austria AG - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,094 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 1,094 Promille 0,000 Promille 0,302 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,047 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,140 Promille 0,000 Promille 7,00 3,50
402	FV Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,041 Promille 7,00 3,00
403	FV Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristischer Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,225 Promille 0,00 0,00
404	FV Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	1,200 Promille 0,00

		<p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	0,00
405	<p>FV Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2019</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>2,40 Promille 100,00</p> <p>50,00</p>
406	<p>FV Versicherungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.09.2019</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl Provisionen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Mindestbetrag – alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag <p>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag – alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,00 Promille 0,00</p> <p>1,05 Promille 0,00</p> <p>4,60 Promille 25,44 7.000,00</p> <p>0,00 Promille 0,00 0,00</p> <p>0,00 Promille 0,00 0,00</p> <p>10,00</p>
407	<p>FV Pensionskassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2019</p>	<p>Pro Pensionskasse ein fester Betrag Pro Million Euro Grundkapital Pro Million Euro Deckungsrückstellung Pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem</p> <p>Deckel iHv max 65.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,00 Euro für die betrieblichen Pensionskassen</p> <p>Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>6.500,00 2.696,97 10,22 0,23</p> <p>47,16</p>

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
501	FV Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27.06.2019	a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: - Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mio Euro ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mio Euro ein Anteil von c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.	350,00 0,90 Promille 0,30 Promille 35,00 175,00
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem VO (EWG) 2407/92 bzw 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gem § 102 Luftfahrtgesetz e. Flugplätze i. Flughäfen ii. Flugfelder f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) h. Flugschulen i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon) j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen) k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt i. auf anderen Gewässer als der Donau (Schiffe/Motorboote) ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) l. Überfuhren i. Seilfähren ii. Motorbootfähren iii. Zillenüberfuhren m. Floßfahrt, Rafting n. Hochseeschifffahrt o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe p. Segelschulen q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen r. Vermietung von Schiffen s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz) t. Alle anderen Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie	0,00 0,00 304,00 122,00 2.290,00 0,00 0,00 61,00 122,00 61,00 61,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 133,00 125,00 125,00 0,00 61,00

		<p>die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus) Pro KFZ (Omnibus) lt Konzessionsumfang gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz 88,00 Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahr- liniengesetz 88,00</p> <p>Klasse 2 (Luft) - Pro Luftfahrzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmotorig, bis 2.000 kg 0,00 b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg 0,00 c. mehrmotorig, bis 5.700 kg 0,00 d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg 0,00 e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg 0,00 f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg 0,00 g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) 0,00 h. Pro Motorsegler 0,00 i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug 0,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a. bis 2h. ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 12 Personen Beförderungskapazität 74,00 b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität 99,00 c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität 147,00 d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität 185,00 e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität 235,00 f. über 400 Personen Beförderungskapazität 285,00 g. Frachtschiff 0,00 <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt 77,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Bei Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	
503	<p>FG Seilbahnen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2019</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Kabinenbahnen und Kombilifte 1.600,00 II. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> 1er und 2er 600,00 ab 3er 700,00 III. Schlepplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> bis 300 m 200,00 ab 300 m 340,00 IV. Bandförderer und Sonstige 1.000,00 <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten</p>	

		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.																			
504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spedition 320,00 2. Transportagenturen 269,00 3. Lagerei 210,00 4. Verladergewerbe 210,00 5. Frachtenreklamationsbüros 210,00 6. Sonstige Betriebe 210,00 <p>II. Pro Betriebsstätte je Betriebsart gemäß Punkt I. ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">0 - 5</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>6 - 10</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>11 - 25</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>26 - 50</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>51 - 100</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>101 - 200</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>201 - 300</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>301 - 400</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>über 400</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> </table> <p>III. Mehrere Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	0 - 5	0,00	6 - 10	0,00	11 - 25	0,00	26 - 50	0,00	51 - 100	0,00	101 - 200	0,00	201 - 300	0,00	301 - 400	0,00	über 400	0,00	
0 - 5	0,00																				
6 - 10	0,00																				
11 - 25	0,00																				
26 - 50	0,00																				
51 - 100	0,00																				
101 - 200	0,00																				
201 - 300	0,00																				
301 - 400	0,00																				
über 400	0,00																				
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2019	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) 0,00</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) 246,00</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen 63,00</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen 123,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe 95,00 b. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe 95,00 c. Pro Kraftfahrzeug lt Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe 95,00 <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) 0,00</p>																			

		<p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagen- gewerbe lt. Konzessionsumfang</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personen- beförderungen</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>0,00</p> <p>0,00</p>
506	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.07.2019</p>	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güter- beförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Ein- satz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 1 GütbefG) • im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 2 GütbefG) <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>120,00</p> <p>150,00</p> <p>150,00</p> <p>36,00</p> <p>37,00</p> <p>37,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>

		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
507	FV Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.05.2019	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Fahrschulen 983,60 Mindestbetrag 983,60 b) Fahrzeug und Transportbegleitung 181,20 c) Presseagenturen 181,20 d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 181,20 e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 181,20 f) Anbieter von Telematikdiensten 181,20 g) leistungsbundener Energietransport sowie 181,20 h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 181,20 i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 181,20 Mindestbetrag für lit b) bis lit i) 181,20</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG.</p> <p>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Fachschulen 0,00 Promille b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,00 Promille c) Presseagenturen 1,50 Promille d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,50 Promille e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,50 Promille f) Anbieter von Telematikdiensten 1,50 Promille g) leistungsbundener Energietransport 1,50 Promille h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,50 Promille i) alles sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,50 Promille</p> <p>3. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von 90,60</p> <p>Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie zB der Wohnbauförderung, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.</p>	
508	FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2019	<p>1. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung 123,00 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 172,00 3. Garagenunternehmung a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) 0,00 b) Abstellflächen im Freien 142,00 4. alle sonstigen Betriebsarten 142,00</p>	

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe	
1 - 3 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe	0,00
4 - 6 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe	0,00
über 6 Zapfsäulen bzw Bezugsauslässe	0,00
2. Garagenunternehmung	
a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m ² :	
bis 200 m ² bzw bis zu 8 Stellplätze	142,00
bis 400 m ² bzw bis zu 16 Stellplätze	142,00
bis 800 m ² bzw bis zu 32 Stellplätze	204,00
bis 1.500 m ² bzw bis zu 60 Stellplätze	271,00
bis 3.000 m ² bzw bis zu 120 Stellplätze	271,00
über 3.000 m ² bzw mehr als 120 Stellplätze	271,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m ² und dafür ein fester Betrag pro m ²	0,00

Für 2.a) und 2.b) gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz.

Keine Staffelung nach der Rechtsform

Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

		<p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	69,50
603	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) 400,00 b) Kurbetriebe 325,00 c) Reha-Betriebe 400,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik 0,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) 280,00 f) Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien, etc) 280,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen 300,00 h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen, etc) 250,00 i) Freibäder 200,00 j) Natur-, See- und Strandbäder 200,00 k) Hallenbäder 200,00 l) Hallenbäder und Freibäder 200,00 m) Thermal- und Mineralbäder 200,00 n) Wannen- und Brausebäder 200,00 o) Saunas und Dampfbäder 200,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag (ab 01.01.2020): 0 bis 10 Mitarbeiter 0,00 11 bis 25 Mitarbeiter 0,00 26 bis 50 Mitarbeiter 0,00 51 bis 100 Mitarbeiter 0,00 über 100 Mitarbeiter 0,00</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz) ab 01.01.2020 0,00 Promille</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird und dafür ein Betrag (ab 01.01.2020) CT-Gerät 150,00 MRT-Gerät 275,00</p> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung (ab 01.01.2020): 1 bis 20 Betten 0,00 21 bis 40 Betten 0,00 41 bis 70 Betten 0,00 71 bis 100 Betten 0,00 Über 100 Betten 0,00</p> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung (ab 01.01.2020): 0 bis 50 Kästchen/Kabinen 0,00 51 bis 100 Kästchen/Kabinen 0,00 101 bis 500 Kästchen/Kabinen 0,00 Über 500 Kästchen/Kabinen 0,00</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	100,00
604	FG Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019	Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag Keine Staffelung nach der Rechtsform	285,00
		Ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten:	0,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 142,50 Euro. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	142,50
605	FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.05.2019	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: a) Schausteller 93,00 b) Freizeitparks und Tierparks 225,00 c) Theater, Varietés und Kabarett 110,00 d) Peepshows 146,00 e) Schaubergwerke 225,00 f) Veranstaltungszentren 225,00 g) Zirkusse und Tierschauen, 110,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen 2.000,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragenturen) 75,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement) 75,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) 75,00 m) Kartenbüros sowie 75,00 n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe 75,00 Mindestbetrag 75,00 2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: a) Kindergeschäfte 20,00 b) Schieß- und Spielgeschäfte 10,00 c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 20,00 d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter) 40,00 Mindestbetrag 10,00 3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen: - Vorführraum 0 bis 100 Personen 20,00 - Vorführraum 101 bis 350 Personen 20,00 - Vorführraum 351 bis 500 Personen 20,00 - Vorführraum 501 bis 1000 Personen 30,00 - Vorführraum 1001 bis 2000 Personen 20,00 - Vorführraum über 2000 Personen 30,00 4. Der Brutto Vorjahrsumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,00 Promille 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: 100,00	

		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	38,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
606	FG Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen:	
		Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler	75,00
		Gruppe 2: Spielbanken bzw Casinos (Glückspielgesetz)	0,00
		Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	200,00
		Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glückspielautomaten gem § 5 Glücksspielgesetz	0,00
		Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze Campingplätze über 150 Stellplätze	75,00 150,00
		Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	75,00
		Gruppe 7:	
		– Fremdenführer	75,00
		– Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	75,00
		– Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	75,00
		– Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	75,00
		– Figurstudios	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	75,00
		– Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	75,00
		– Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	75,00
		– Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	75,00
		– Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	75,00
		– Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	75,00
		– Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes Segel- und Motorboote)	75,00
		– Segelschulen	75,00
		– Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	75,00
		– Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	75,00
		– Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	75,00
		– Durchführung von Veranstaltungen	75,00
		– Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	75,00
		– Organisation und Durchführung von Führungen	75,00
		– Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	75,00
		– Tanzschulen	75,00
		– Modellagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen	75,00
		– Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	75,00
		– Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	75,00
		– Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	75,00
		– Solarien und	75,00
		– alle sonstigen Berufszweige	75,00

		<p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsmaschinen sowie Wetteingabeapparate) 50,00 – je Glückspielapparat 31,00 – je Unterhaltungsspielapparat 0,00 <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 37,50 Euro.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>37,50</p>
--	--	--	--------------

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
701	<p>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste b) Entrümpler c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide und Kläranlagen, Rohrreinigung d) alle sonstigen Berufszweige <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>120,00</p> <p>150,00</p> <p>150,00</p> <p>200,00</p> <p>60,00</p>
702	<p>FG Finanzdienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019</p>	<p>Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Bausparvermittler alle Sonstigen <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Bei jenen Mitgliedern, welche mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, wird der feste Betrag des Berufszweiges mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufszweiges mit dem zweithöchsten Betrag zu 50 % und weitere Berufszweige nicht zur Vorschreibung gebracht.</p> <p>Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage für alle Berufszweige in Höhe von 90,00 Euro zu entrichten.</p>	<p>180,00</p> <p>180,00</p> <p>325,00</p> <p>90,00</p>

703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.10.2019	Ein fester Betrag pro Mitglied Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	216,00
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.06.2019	Pro Mitglied ein fester Betrag Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	164,00 82,00
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2019	Ein fester Betrag pro Mitgliedschaft Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	320,00 160,00
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019	Grundumlagensätze pro Mitglied Druck Fixbetrag Zuzgl Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage Schreibbüros Fixbetrag Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	320,00 0,22 Prozent 1.600,00 145,00 0,00 Prozent 72,50
707	FG Immobilien- und Vermögenstreu- händer Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige: a) Immobilientreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr Staffelung nach der Rechtsform Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	630,00 250,00 190,00 190,00 190,00 190,00 0,00 95,00

708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019	Ein fester Betrag pro Betriebsstätte Staffelung nach der Rechtsform	199,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten .	99,50
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019	Ein fester Betrag pro Mitgliedschaft Staffelung nach der Rechtsform	349,00
		Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	174,50
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019	Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro	3,00 Promille
		Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen	0,50 Promille
		Mindestbetrag	400,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	
		Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	100,00